

# **Neufassung der Förderrichtlinie „Transfer von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen (FuE) durch Normung und Standardisierung“**

1. März 2010

## **1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**

### **1.1 Zuwendungszweck**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) beabsichtigt, Vorhaben zum "Transfer von FuE-Ergebnissen durch Normung und Standardisierung" zu fördern.

Normung ist eine wichtige, unterstützende Maßnahme zur beschleunigten Durchsetzung von Innovationen. Dies betrifft vor allem die Motivierung von kleinen und mittleren Unternehmen, die Instrumente der Normung zum betrieblichen Erfolg zu nutzen.

Die Bundesregierung Deutschlands investiert im nationalen und europäischen Umfeld beträchtliche Ressourcen in die staatliche Forschungsförderung. Während Deutschland dadurch in vielen Forschungsgebieten eine Spitzenstellung einnimmt, muss es noch besser gelingen, die entsprechenden Spitzentechnologien in auf dem Weltmarkt erfolgreiche Produkte umzusetzen.

Dies soll insbesondere durch eine frühzeitige Berücksichtigung von Normungsaspekten im Forschungsprozess gelingen. Dadurch werden bei der Umsetzung von Forschungsergebnissen im Hochtechnologiebereich Wettbewerbsvorteile für Deutschland geschaffen. Denn Normung und Standardisierung unterstützen die Verarbeitung, die Strukturierung und das Umsetzen von Wissen sowie dessen Verbreitung (Wissensmanagement) in der Fachöffentlichkeit. So können Normen oder Standards in einem Forschungsprojekt die einzelnen Partner beispielsweise bei der (Weiter-) Entwicklung von Prototypen hin zu Produkten unterstützen und somit ihre Chancen erhöhen, den Markt für diese Produkte entsprechend zu formen.

Ziel dieser Fördermaßnahmen ist es daher, forschende Institutionen und Unternehmen dabei zu unterstützen, die Normung und Standardisierung als Verwertungsinstrument verstärkt zu nutzen und damit letztlich auch die Wirkung der staatlichen Forschungsförderung zu erhöhen.

### **1.2 Rechtsgrundlage**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien auf der Grundlage der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) Zuwendungen an Unternehmen, Hochschulen oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen für ausgewählte Vorhaben. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Ein Ziel der Fördermaßnahme ist die sukzessive Integration von Forschungsergebnissen in die Wirtschaft und Unternehmen durch Überführung neuester Erkenntnisse der Forschung in Normen und Standards. Dadurch wird der Verbreitungsgrad der Leitidee „Transfer von FuE-Ergebnissen durch Normung und Standardisierung“ unterstützt und eine zunehmende Berücksichtigung des Potenzials, das Normen und Standards bieten, gewährleistet.

Durch die Zuwendung können Vorhaben gefördert werden, die z.B. folgende Inhalte und Zielstellungen verfolgen:

- Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten für den Ergebnistransfer mittels Normung und Standardisierung
- Durchführung von Veranstaltungen, um interessierte Kreise aus Wissenschaft und Wirtschaft frühzeitig hinsichtlich des Normungsbedarfs und des Verwertungspotenzials von Normen und Standards zu informieren bzw. die Fachvertreter und potentiellen Normanwender in Normungsvorhaben rechtzeitig einzubeziehen
- Durchführung gezielter Maßnahmen zur Entwicklungs- bzw. Forschungsbegleitenden Normung und Standardisierung
- Berücksichtigung von Normung und Standardisierung im Hinblick auf Technologiekonvergenz
- Vorbereitung der Initiierung neuer Normungs- und Standardisierungsvorhaben auf nationaler (DIN/ DKE), europäischer (CEN/ CENELEC) oder internationaler (ISO/ IEC) Ebene (aufbauend auf normungsrelevanten Forschungsergebnissen)
- Vorbereitung der Einbringung, Vorstellung und Vertretung von Forschungsergebnissen in bereits existierenden sowie neu zu gründenden Normungs- und Standardisierungsgremien unter Berücksichtigung der deutschen Interessen

Für eine Förderung kommen nur Vorhaben mit einem gewissen Maß an Umsetzungsbedarf in Betracht, so dass diesbezüglich anspruchsvolle und nicht lediglich geringfügige oder Kleinstvorhaben gefördert werden.

Die Förderung ist ausgeschlossen, soweit die zu fördernden Maßnahmen bereits Teil einer zuwendungsrechtlichen Verwertungspflicht bzw. -auflage aus einem vorangegangenen FuE-Projekt sind.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Unternehmen mit Geschäftsbetrieb in Deutschland, insbesondere KMU sowie Hochschulen oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sein. (vgl. zur KMU-Definition: [http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise\\_policy/sme\\_definition/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise_policy/sme_definition/index_de.htm)).

Rechtlich unselbständige Bundeseinrichtungen mit FuE-Aufgaben erhalten für Kooperationsprojekte mit Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen oder anderen Forschungseinrichtungen eine Förderung als Zuweisung.

Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, soweit diese eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

#### **4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Der Gesamtbetrag der Zuwendungen für ein Unternehmen/Hochschule/ Forschungs- und Wissenschaftseinrichtung im Rahmen dieser Richtlinie ist auf EUR 150.000 beschränkt. Die Projektlaufzeit sollte mindestens 6 und maximal 24 Monate betragen.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel – je nach Anwendungsnähe des Vorhabens – bis zu 50% anteilfinanziert werden können. Nach BMWi-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung – grundsätzlich mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten – vorausgesetzt.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft – FhG – die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die bis zu 70% gefördert werden können.

Hinsichtlich der Zuwendungsfähigkeit von Einzel- sowie Gemeinkosten findet Ziffer 5.6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMWi/ BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98) Anwendung. Für die Förderung auf Ausgabenbasis gilt dies – soweit anwendbar – entsprechend auf Grundlage der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in Verbindung mit den Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

Die Zuwendungen an Unternehmen werden als „De-minimis“-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 379/5-10 vom 28.12.2006) vergeben, d.h. die „De-minimis“-Beihilfen dürfen innerhalb eines fließenden Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 EUR (bzw. 100.000 EUR im Straßentransportsektor) nicht überschreiten.

#### **5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMWi/ BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung, die hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Der Bundesrechnungshof und seine Prüfungsämter sind berechtigt, beim Zuwendungsempfänger gemäß §§ 91, 100 BHO zu prüfen.

Die in den Antragsvordrucken aufgelisteten Angaben und die Angaben in den Verwendungsnachweisen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz.

## 6. Verfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt.

### 6.1 Vorlage und Auswahl der Skizzen

In der ersten Verfahrensstufe sind dem

DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

**Hermann Behrens**

Burggrafenstr. 6

10787 Berlin

Tel: +49 30 2601-2691

Fax: +49 30 2601-42691

E-Mail: hermann.behrens@din.de

Projektskizzen in schriftlicher Form und elektronischer Form vorzulegen. Dort können Auskünfte zur Fördermaßnahme eingeholt werden.

Zur Ergänzung von Projektskizzen und zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragssystems „easy“ dringend empfohlen:

<http://www.kp.dlr.de/profi/easy/index.htm>

Die Projektskizzen sollen in Kurzform auf möglichst nicht mehr als 10 Seiten folgende Angaben enthalten:

- Deckblatt mit Thema des beabsichtigten Vorhabens, mit grob abgeschätzten Gesamtkosten und Projektdauer, mit Anzahl und Art der Partner sowie mit Postanschrift, Tel.-Nr., E-Mail usw. des Skizzeneinreichers;
- Ausgangssituation (einschließlich Stand der Forschung) und spezifischer Bedarf bei den Unternehmen;
- Zielstellungen, ausgehend vom Stand der Forschung (Neuheit der Projektidee) und den betrieblichen Anwendungen unter besonderer

Berücksichtigung bereits vorliegender Ergebnisse und Erkenntnisse aus nationalen oder europäischen Programmen;

- Beschreibung der geplanten Arbeiten und der eigenen Vorarbeiten, auf denen aufgebaut wird, sowie des Lösungsweges;
- Kostenabschätzung, Arbeits- und Zeitgrobplanung (Meilensteinplan) sowie Personalaufwand
- Kooperationspartner und Arbeitsteilung (für alle Wirtschaftspartner bitte kurze Firmendarstellung, ggf. Konzernzugehörigkeit sowie Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufführen);

Die Skizzen sollen auf eine Bearbeitungszeit des Vorhabens von 6 bis max. 24 Monate ausgerichtet und in Arbeitspakete unter Angabe von Meilensteinen strukturiert sein.

Projektskizzen betreffend die Beantragung von Fördermitteln für das folgende Kalenderjahr sind rechtzeitig, d.h. bis spätestens 31. August des jeweils laufenden Kalenderjahres einzureichen. Später eingehende Projekt- oder Verbundskizzen können erst für das Folgejahr berücksichtigt werden.

Die Projektskizzen werden nach Ablauf der Vorlagefrist nach den festgelegten Kriterien des Programms durch das Deutsche Institut für Normung vorgeprüft und danach von unabhängigen Expertinnen und Experten aus Wirtschaft und Wissenschaft im Rahmen des DIN-Präsidialausschusses „Forschung, Innovation und Entwicklung (SO-FIE)“ diskutiert und bewertet. Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für eine Förderung geeigneten Projektideen ausgewählt. Die potentiellen Zuwendungsempfänger unterliegen im Rahmen der projektbegleitenden Aktivitäten des DIN einer entsprechenden Mitwirkungspflicht.

Das Auswahlergebnis wird den Interessenten nach abschließender Prüfung bekannt gegeben.

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung abgeleitet werden.

Folgende Kriterien werden für die Bewertung der Themenvorschläge herangezogen:

- Grad der Innovation
  - Grad der Neuerung/ Einmaligkeit der Innovation
  - Verbesserung/ Fortschritt gegenüber Stand von Wissenschaft und Technik
- Nutzen für die deutsche Wirtschaft
  - Umfang des potentiellen Nutzerkreises
  - KMU-Relevanz
  - Marktpotential
  - Erfolgchancen für die Umsetzung
- Schlüssigkeit des Konzeptes zur Nutzung von Normung und Standardisierung im geplanten Vorhaben
- Dringlichkeit
- Erfolgsaussichten ggf. geplanter Normungs- und Standardisierungsaktivitäten auf nationaler (DIN/ DKE), europäischer (CEN/CENELEC) und internationaler (ISO/IEC)Ebene

## 6.2 Abwicklung der Bewilligung

Im Falle einer positiven Bewertung der Skizze übernimmt in der zweiten Verfahrensstufe der

Projekträger im Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (PT-DLR)

„Arbeitsgestaltung und Dienstleistungen“

die Abwicklung der Vorhaben. Dazu werden die Ersteller positiv bewerteter Skizzen vom Projekträger aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag unter Nutzung von „easy“ in schriftlicher und elektronischer Form beim Projekträger vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse <http://www.kp.dlr.de/profi/easy/formular.html> abgerufen oder unmittelbar beim Projekträger angefordert werden.

## 7 Inkrafttreten

Die Neufassung der Förderrichtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Gleichzeitig tritt die Fassung der Förderrichtlinie vom 26. Oktober 2009, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 168, S. 3804 vom 06. November außer Kraft.

Berlin, den 1. März 2010

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag

.....

Dr. Romer